

Satzung
der Wirtschaftsjunoren bei der
Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main e.V.
vom 16. Januar 1974 i.d. Fassung vom
10. Januar 2020

§ 1. Name, Sitz, Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunoren bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein lehnt sich in seiner Tätigkeit an die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftsjunoren Deutschland e.V. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI.).
6. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins wird – wie in der Satzung vom 16. Januar 1974 statuiert– mit dieser Satzung weiterverfolgt, jedoch wie folgt neu gefasst und ergänzt:

Der Verein hat insbesondere das Ziel,

- a) die soziale Marktwirtschaft zu stärken und die nationale und internationale Zusammenarbeit auszubauen,
- b) die Führungsqualitäten seiner Mitglieder weiterzuentwickeln und unternehmerische Tätigkeit durch die Bildung von Netzwerken zu fördern sowie
- c) zu einem positiven Wandel durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und einer Stärkung des Unternehmerbildes beizutragen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres werden, die als Führungs- oder Führungsnachwuchskraft in der gewerblichen Wirtschaft im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main tätig ist oder ihren ersten Wohnsitz im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main hat. Mitglieder können auch andere Personen sein, die den Zielen und dem Zweck der Wirtschaftsjunoren durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjunoren.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das ordentliche Mitglied sein vierzigstes Lebensjahr vollendet hat. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das ordentliche Mitglied sein vierzigstes Lebensjahr vollendet hat, wird die Mitgliedschaft als sog. fördernde Mitgliedschaft (im Förderkreis) fortgesetzt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ferner haben sie weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können daher auch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Fördermitglieder haben ein Rederecht bei der Mitgliederversammlung. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.
4. Durch den Beschluss des Präsidiums des Förderkreises werden Ehrenmitglieder bestellt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht im Vorstand tätig sein.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ableben oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt ist schriftlich zur Mitte oder zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von jeweils drei Monaten zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, wenn
 - a) das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) das Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als der Hälfte der Veranstaltungen der Wirtschaftsunioren, für die es sich angemeldet hat, unentschuldigt nicht teilgenommen hat;
 - c) das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist;
 - d) das Mitglied Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung begangen hat;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
7. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet er nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller (Anwärter) die Gründe mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der im Kammerbezirk vertretenen Wirtschaftszweige geachtet werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen.

§ 4. Beiträge

1. Die Wirtschaftsunioren erheben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Junior Chamber International zu Senatoren ernannt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei fristgerechter Kündigung zur Mitte des Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag zum Jahresbeginn fällig. Erfolgt eine solche Kündigung nach bereits erfolgter Zahlung des gesamten Jahresbeitrages, wird die Hälfte des Beitrages erstattet.

4. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen für jedes noch verbleibende volle Quartal des laufenden Geschäftsjahres jeweils ein Viertel des Beitrages.

§ 5. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich, und zwar in der Regel im Januar, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Erteilung von Entlastungen
 - c) Grundsatzfragen und Satzungsänderungen
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und
 - e) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, wovon einer dem Förderkreis angehören soll.
3. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstandssprecher oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und berücksichtigt alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher als Versammlungsleiter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie das Abstimmungsverfahren. Die weiteren Befugnisse des Versammlungsleiters in der Mitgliederversammlung sind in der Anlage festgehalten.
5. Über Anträge auf Ergänzung der oder Absetzung von der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sekretariat eingegangen sein. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim; bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem nicht widerspricht. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsposten zu besetzen sind. Die Annahme der Wahl ist unverzüglich zu erklären.

Vorstandswahlen finden in der Weise statt, dass zunächst die Anzahl der abstimmungsberechtigten Mitglieder bekannt gegeben wird. Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können sich bis zum Zeitpunkt der Wahl, bewerben oder vorgeschlagen

werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und bleiben dadurch zu besetzende Vorstandsposten unbesetzt, findet ein neuer Wahlgang statt; hier reicht die Mehrheit abgegebenen Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang soll der Wahlleiter nochmals die Mitglieder dazu aufrufen, sich als Kandidat zu bewerben oder Kandidaten vorzuschlagen. Stehen mehr Kandidaten zur Auswahl, als Posten zu vergeben sind, so ist aus dem Kreise derer, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen, gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit für den letzten zu besetzenden Vorstandsposten wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt.

10. Über Mitgliederversammlungen ist ein vom Versammlungsleiter und Beauftragten der Kammer (Geschäftsführer) als Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, welches den Mitgliedern in Kopie mit einfachem Brief übersandt wird.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern. Der Vorstandssprecher des Vorjahres, dessen Amtszeit als gewähltes Mitglied abgelaufen ist, nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil; er hat keine Stimme.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Wiederwahl kann auf Wunsch des zur Wahl Stehenden die Amtsperiode auf ein Jahr verkürzt werden. Dies ist vor der Wahl der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt jeweils der Kandidat der letzten Vorstandswahl mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. Ist kein Kandidat mehr vorhanden, so ernennt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Der zu wählende Vorstandssprecher sollte bereits vorher Vorstandsmitglied gewesen sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.
7. Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Ein Beauftragter der Kammer (Geschäftsführer) nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Er soll vor jeder grundsätzlichen Entscheidung gehört werden.

§ 7. Förderkreis

1. Der Förderkreis setzt sich zusammen aus allen Fördermitgliedern und solchen, die vom Präsidium des Förderkreises als fördernde Mitglieder aufgenommen wurden.

2. Der Förderkreis hat die Aufgabe, die Arbeit der Wirtschaftsunioren bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main e. V. ideell und materiell zu unterstützen, was unter anderem durch die laufenden Beitragszahlungen seiner Mitglieder geschieht. Es sollen Verbindungen zwischen Wirtschaftsunioren und Fördermitgliedern geschaffen und aufrechterhalten werden.
3. Der Förderkreis führt eigene Veranstaltungen durch.
4. Für die Versammlung des Förderkreises findet § 5 Abs. 3 bis 10 entsprechende Anwendung.
5. Der Förderkreis wählt aus seiner Mitte ein Präsidium aus drei Personen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen insbesondere ehemalige Vorstandsmitglieder und Senatoren der Wirtschaftsunioren sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium des Förderkreises wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Der Förderkreis kann sich für seine eigene Arbeit und Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Förderkreis verwaltet den Satzungszielen folgend in Abstimmung mit dem Vorstand für die Durchführung seiner Veranstaltungen ein eigenes Budget in Höhe von 50 % der von den Fördermitgliedern gezahlten Beiträge.
9. Der Förderkreis legt dem Vorstand der Wirtschaftsunioren bis zum 30. November eines jeden Jahres eine Budgetplanung über die dem Förderkreis zustehenden Mitgliedsbeiträge für das nachfolgende Jahr vor. Diese Budgetplanung ist vom Vorstand zu genehmigen. Abweichungen hiervon sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu machen. Änderungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8. Ressorts

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten Ressort- und Projektgruppen einsetzen.
2. Ressort- und Projektgruppenleiter werden vom Vorstand berufen.
3. Der Vorstand legt mit einfacher Mehrheit die Namensgebung der Ressorts fest.

§ 9. Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung der Wirtschaftsunioren kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereines sind der Vorstandssprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhefen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.
6. Diese Satzung vom 16.01.1974, geändert am 18.01.1977, 17.01.1978, 10.05.1981, 18.01.1990, 23.01.1991, 19.01.1994, 10.01.2003, 09.01.2004, 07.01.2005, 06.01.2017 und 10.01.2020 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A N L A G E

Befugnisse des Versammlungsleiters in der Mitgliederversammlung

1. Der Versammlungsleiter wird bei der Durchführung der Mitgliederversammlung etwa folgende Tagesordnung beachten:
 - Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandssprechers mit Bekanntmachungen
 - Berichte der Arbeitskreisleiter
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
2. Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort nach einer Rednerliste. Außerhalb der Rednerliste soll nur dem Antragsteller das Wort erteilt werden oder zur Geschäftsordnung gesprochen werden können.
3. Über die Anträge zur Geschäftsordnung (Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Reihenfolge der Abstimmung) wird nach Anhörung eines jeden Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt. Der Versammlungsleiter kann den Rednern das Wort entziehen, falls sie, anstatt zur Geschäftsordnung zur Sache sprechen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln.
4. Sachanträge, die in einem Sachzusammenhang stehen, können zusammen aufgerufen und behandelt werden. Die Versammlungsleiter kann den Antrag als ersten zur Abstimmung stellen, für den eine Mehrheit erwartet wird. Der Versammlungsleiter kann weitergehende oder Gegen- oder Änderungsanträge vor den Hauptanträgen behandeln. Im Übrigen werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.
5. In Zweifelsfragen soll der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung entscheiden lassen.